



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. Mai 2014
(OR. en)**

9846/14

**ENFOPOL 134
JAIEX 37**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	9090/14
Betr.:	Entwurf eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Montenegro und dem Europäischen Polizeiamt

1. Nach Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹ dürfen Abkommen über operative Kooperation "*nur nach Billigung durch den Rat und nach Anhörung des Verwaltungsrates geschlossen werden; soweit sie den Austausch personenbezogener Daten betreffen, ist ferner zuvor über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz einzuholen*".

¹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

2. Artikel 6 Absatz 3 des Beschlusses des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen, einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlusssachen², lautet folgendermaßen:

"3. Nach Abschluss der Verhandlungen über ein Abkommen unterbreitet der Direktor den Entwurf des Abkommens dem Verwaltungsrat. Im Falle des Abschlusses eines operativen Abkommens holt der Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz ein. Der Verwaltungsrat billigt den Entwurf des Abkommens und legt ihn anschließend dem Rat zur Annahme vor.

Im Falle der Billigung eines operativen Abkommens werden dem Rat der betreffende Entwurf des Abkommens und die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz vorgelegt."

3. Mit Schreiben vom 16. April 2014 hat der Vorsitzende des Europol-Verwaltungsrats den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 11. April 2014 gebilligten Entwurf des Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen der Republik Serbien und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Europol-Beschlusses dem Rat zur Annahme vorgelegt (siehe Anhang des Dokuments 9090/14 ENFOPOL 117 JAIEX 33). Die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) wurde ebenfalls übermittelt (siehe Anlage 2 des Anhangs des Dokuments 9090/14 ENFOPOL 117 JAIEX 33).
4. In ihrer Stellungnahme vom 19. März 2014 hat die GKI festgestellt, dass unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes nichts dagegen spricht, dass der Rat Europol gestattet, das Abkommen zu schließen.
5. Der Entwurf des Abkommens wurde von den Delegationen der Gruppe "Strafverfolgung" im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung, das am 26. Mai 2014 endete, gebilligt.
6. Auf dieser Grundlage wird der AStV gebeten, den Rat zu ersuchen, den Entwurf eines Abkommens über operative und strategische Kooperation zwischen Montenegro und dem Europäischen Polizeiamt in der Fassung der Anlage 1 zum Anhang des Dokuments 9090/14 ENFOPOL 117 JAIEX 33 zu billigen und somit Europol zu gestatten, das Abkommen zu schließen.

² ABl. L 325 vom 15.5.2009, S. 6.